



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stage Factory“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die soziale und musische Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verfolgt den Zweck, den Teilnehmern eine ebenso sinnvolle wie niveauvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen, ihre musischen, tänzerischen und schauspielerischen Fähigkeiten anzusprechen und zu entwickeln mit dem Ziel, ihre Persönlichkeitsbildung und Sozialkompetenz nachhaltig zu fördern.
3. Der Verein will die Teilnehmer in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützen. Er wird hierfür Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufbauen, die insbesondere für diese Zielgruppe geeignete Aufführungen entwickeln, einstudieren und öffentlich vorführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung eines Sorgeberechtigten (gesetzlicher Vertreter, i. d. R. ein Elternteil) notwendig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person),
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zu einem Quartalsende erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Bei Mitgliedern unter dem vollendeten 18. Lebensjahr kann das Stimmrecht nur von einem gesetzlichen Vertreter (i. d. R. sorgeberechtigter Elternteil) übernommen werden. Ansonsten ist das Stimmrecht nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen.
5. Jedes Mitglied wird Änderungen von Daten, die es beim Vereinseintritt angegeben hat, dem Vorstand unverzüglich mitteilen. Kommt es aufgrund von nicht mitgeteilten Datenänderungen nicht zu einer Zustellung von Einladungen und Informationen, ist der Verein dafür nicht haftbar zu machen. Der Verein hat die Möglichkeit, nach jeder Neu- oder Wiederwahl des Vorstands die Vereinsmitglieder die Richtigkeit der gespeicherten Daten bestätigen zu lassen. Hierzu reicht eine einfache Form der E-Mail, in der alle Daten genannt werden, die das Mitglied dann ändert oder bestätigt.

§ 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer.
3. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander geregelt ist.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,

- c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils einem Drittel an folgende Institutionen:

Hospizstiftung GG
Am Kastell 4
64521 Groß-Gerau

Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.
Konturstraße 3
60528 Frankfurt

Make-A-Wish® Deutschland gGmbH
Baumweg 19
60316 Frankfurt/Main

Die o. g. Institutionen sollen die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Groß-Gerau, den 16. Juni 2024